

Kryptovermögenswerte haben im Jahr 2017 ihren Durchbruch erlebt. Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum haben mit zunehmendem Bekanntheitsgrad ihre Preise steigen können, Finanzmarktteilnehmer haben sich daher zunehmend mit diesem Phänomen beschäftigt. Gleichzeitig hat eine Welle neuer Emissionen von Kryptovermögenswerten in Form von Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Tokens Einzug in die Welt der Start-up-Finanzierungen gehalten und somit auch das Interesse der Regulierungsbehörden geweckt. Aufgrund der Vielfalt und des Innovationstemplos im Zusammenhang mit Kryptovermögenswerten sind die Fakten und Umstände jedes einzelnen Falles unterschiedlich, was es schwierig macht, allgemeine Schlussfolgerungen zur Bilanzierung zu ziehen. Trotz des immer dringender werdenden Bedarfs des Marktes an Bilanzierungsrichtlinien gibt es bisher keine formalen Verlautbarungen zu diesem Thema.





Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Kryptovermögenswerte weisen vielfältige vertragliche Gestaltungen auf und Unternehmen halten sie oft zu unterschiedlichen Zwecken. Daher hängt die bilanzielle Behandlung von den jeweiligen Tatsachen und Umständen ab.
- ▶ Die Entwicklung von Kryptovermögenswerten und ihre Bedeutung für die IFRS-Berichterstattung werden zunehmend von Standardsetzern thematisiert. Auch wenn das IASB Kryptovermögenswerte noch nicht auf seine Agenda gesetzt hat, hat es im Jahr 2018 das Interpretations Committee beauftragt, sich dieses Themas anzunehmen.
- ▶ Im September diesen Jahres hat das IFRS-IC darüber diskutiert, nach welchen IFRS-Vorschriften Kryptowährungen zu bilanzieren sind, wobei festgestellt wurde, dass Kryptowährungen üblicherweise die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen, wobei aber die derzeitige Bilanzierung nicht immer entscheidungsnützliche Informationen liefert. Die Mitglieder des IFRS-IC sprachen sich für verschiedene mögliche zukünftige Standardsetzungsaktivitäten aus, z.B. die Entwicklung eines IFRS für die Bilanzierung von (nicht-finanziellen) Investments, eine Änderung des Anwendungsbereichs entweder von IFRS 9 um ihn um Kryptowährungen zu erweitern oder von IAS 38 um Kryptowährungen hiervon auszunehmen. Es bleibt abzuwarten, wofür sich das IASB letztendlich entscheiden wird.
- ▶ Viele Kryptovermögenswerte könnten unter die eher weit gefasste Definition eines immateriellen Vermögenswerts fallen. Eine Bilanzierung als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent scheidet derzeit aus.
- ▶ Inhaber von Kryptovermögenswerten sollten die allgemeinen Angabepflichten gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* berücksichtigen, wenn die Erfüllung der spezifischen Anforderungen in den anwendbaren IFRS nicht ausreicht, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der Kryptovermögenswerte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.



Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten

Hintergrund

Die Europäische Zentralbank (EZB) definiert virtuelle Währungen als digitale Abbildung von Werten, die nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut herausgegeben werden und unter bestimmten Umständen als Alternative zu Geld genutzt werden können.⁷ Da sich Kryptovermögenswerte ständig weiterentwickeln, sprechen wir in diesem Artikel vereinfachend von Kryptovermögenswerten, wenn wir uns auf die verschiedenen Ausprägungen von Kryptowährungen, Krypto-Coins und Krypto-Tokens beziehen. In unserer EY-Publikation IFRS (#) *Accounting for crypto-assets* haben wir Kryptovermögenswerte und ihre verschiedenen Eigenschaften, Merkmale und Ausprägungen detailliert beschrieben.⁸

Der vorliegende Artikel soll einen zusammenfassenden Überblick über die Möglichkeiten der IFRS-Bilanzierung von Kryptovermögenswerten durch die jeweiligen Inhaber geben. Für eine umfangreiche Darstellung und Analyse der jeweils im Folgenden dargestellten Arten der Klassifizierung und die daraus resultierende Bewertung von Kryptovermögenswerten verweisen wir auf unsere EY-Publikation *Im Fokus: Bilanzierung von Kryptovermögenswerten* (Oktober 2018).⁹

Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten

Kryptovermögenswerte weisen häufig sehr unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen auf. Der Inhaber muss die mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten für jeden Einzelfall sorgfältig analysieren, um zu entscheiden, welcher IFRS für die Bilanzierung anwendbar ist. Je nach anwendbarem Standard muss der Inhaber bei der Wahl der sachgerechten bilanziellen Behandlung auch sein Geschäftsmodell berücksichtigen.

Zusätzliche Herausforderungen können sich bei der Feststellung des Eigentums an einem Kryptovermögenswert ergeben, wenn dieser über einen Vermittler oder an einer Börse gehalten wird. Auch dies kann sich auf die Bilanzierung auswirken. Konditionen

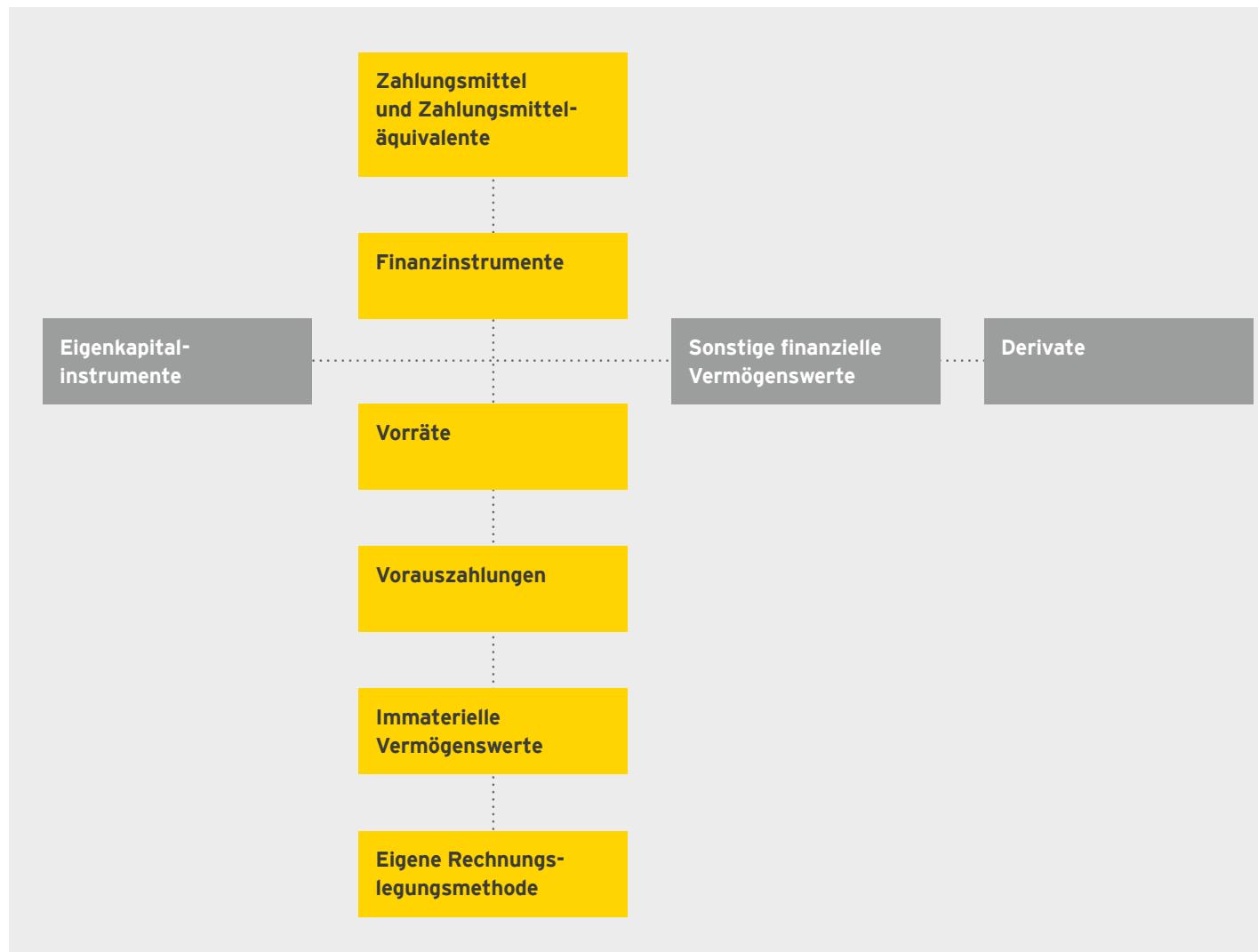
⁷ Virtual currency schemes - a further analysis, Website der Europäischen Zentralbank, www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemesen.pdf, Stand 2. Oktober 2018.

⁸ IFRS (#) Accounting for crypto-assets, [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets/\\$FILE/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets/$FILE/EY-IFRS-Accounting-for-crypto-assets.pdf). Erfügbar unter [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018/\\$FILE/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018/$FILE/ey-im-fokus-bilanzierung-von-kryptovermoegenswerten-oktober-2018.pdf).

und Anwendungsfälle von Kryptovermögenswerten können sich im Zeitablauf ändern. Daher ist es wichtig, die Bilanzierung vor dem Hintergrund dieser Änderungen regelmäßig zu überprüfen. Das nachstehende Diagramm gibt einen Überblick über die möglichen Klassifizierungen gemäß den derzeit geltenden IFRS,

die ein Inhaber von Kryptovermögenswerten für die Bilanzierung berücksichtigen sollte. Dabei gilt es, das inhärente Merkmal von Kryptovermögenswerten zu berücksichtigen, dass sie als digitale Abbildung von Werten gelten und daher per se immaterieller Natur sind.

Überblick über die Klassifizierung von Kryptovermögenswerten





Die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten



- ▶ Um Kryptovermögenswerte als flüssige Mittel einstufen zu können, müssten sie allgemein als staatlich anerkanntes Tauschmittel akzeptiert werden, das in den jeweiligen Rechtskreisen als gesetzliches Zahlungsmittel gilt. Ferner müssten Kryptovermögenswerte in diesem Sinne als sachgerechte Basis für den Ansatz und die Bewertung sämtlicher Transaktionen im Abschluss eines Unternehmens fungieren können. Unserer Meinung nach erfüllen Kryptovermögenswerte derzeit keine dieser Voraussetzungen. Auch die Klassifikation als Zahlungsmitteläquivalent ist nicht sachgerecht, weil Kryptovermögenswerte u. a. in der Regel weder in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können noch nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.
- ▶ Einige vertragliche Kryptovermögenswerte könnten die Definition eines finanziellen Vermögenswerts erfüllen, wenn sie den Inhaber zum Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Finanzinstrumenten berechtigen oder ihm das Recht einräumen, Finanzinstrumente unter vorteilhaften Bedingungen zu handeln, oder wenn es sich um elektronische Aktienzertifikate handelt, die einen Anspruch auf die Nettovermögenswerte eines bestimmten Unternehmens begründen.
- ▶ Einige Verträge über den Handel mit Kryptovermögenswerten werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, als Derivate bilanziert, wenn eine Erfüllung auf Nettobasis möglich ist oder der zugrunde liegende Kryptovermögenswert jederzeit in liquide Mittel umgewandelt werden kann, auch wenn er selbst kein Finanzinstrument darstellt.
- ▶ Viele Kryptovermögenswerte könnten unter die eher weit gefasste Definition eines immateriellen Vermögenswerts fallen. Nicht alle Kryptovermögenswerte, die die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen, fallen indes in den Anwendungsbereich von IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*.



werte, da dieser Standard eindeutig nicht zum Tragen kommt, wenn ein anderer Standard für die Bilanzierung des Postens anwendbar ist. So könnte ein Unternehmen beispielsweise Kryptovermögenswerte zum Verkauf im normalen Geschäfts-gang halten. Diese wären dann als Vorräte zu bilanzieren. Warenmakler bzw. händler, die Kryptovermögenswerte haupt-sätzlich mit der Absicht kaufen und verkaufen, einen Gewinn aus Preisschwankungen oder über die Makler- bzw. Händler-marge zu erzielen, können ihren Bestand an Kryptovermö-genswerten auch zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Ver-äußerungskosten bewerten.

- Sofern kein anderer Standard einschlägig bzw. anwendbar ist und ein Unternehmen für Kryptovermögenswerte seine eigene Rechnungslegungsmethode gemäß der IAS-8-Hierarchie ent-wickelt, muss es prüfen, ob die IFRS-Leitlinien für ähnliche und verwandte Sachverhalte und die dazugehörigen Definitionen und Erfassungskriterien im Rahmenkonzept dazu führen würden, dass die betreffenden Kryptovermögenswerte nicht als Vermögenswerte erfasst werden können. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten für den Kryptovermögenswert zu ihrem Entstehungszeitpunkt aufwandswirksam zu erfassen.

Darstellung und Angaben

Für die von den Inhabern von Kryptovermögenswerten offen-zulegenden Informationen gelten die Angabevorschriften der IFRS, die auch bei der Bilanzierung dieser Vermögenswerte zur Anwendung kommen, also beispielsweise die Regelungen von IAS 38 oder IAS 2. Unsere „International GAAP®“-IFRS-Check-liste für angabepflichtige Informationen bietet Unterstützung bei der Aufstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen nach IFRS. Eine umfassende Aufzählung der Darstellungs- und Anga-bepflichten nach IFRS findet sich in der aktuellen Ausgabe dieser Checkliste, die auf der Website mit den IFRS-Publikationen von EY abgerufen werden kann.¹⁰

Die Inhaber von Kryptovermögenswerten müssen bei der Bestim-mung, welche für ihr Unternehmen spezifischen Angaben zu machen sind und wann Beträge im Abschluss und im Anhang in aggregierter Form darzustellen sind, nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit vorgehen. Ein Unternehmen darf wichtige Infor-mationen nicht durch unwichtige Informationen verschleiern oder wesentliche Posten unterschiedlicher Art oder Funktion zusammenfassen, da dies die Nachvollziehbarkeit seines Abschlusses beeinträchtigt.¹¹

Überlegungen zur Bilanzierung nach HGB

In Ergänzung zu den in diesem Artikel dargestellten Überlegungen zur IFRS-Bilanzierung haben sich deutsche Unternehmen für die Bilanzierung von Kryptovermögenswerten auch mit der Bilanzie-rung nach HGB auseinanderzusetzen. Dabei beschäftigt sich die bis dato erschienene Literatur überwiegend mit Kryptowährungen.¹² Für diese wird – ebenso wie nach IFRS – verneint, dass hierfür ein Ausweis als Kassenbestand oder Guthaben bei Kreditinstituten infrage kommen kann.

Sofern die jeweilige Kryptowährung selbstständig bewertbar und verkehrsfähig ist, wird eine Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand als sachgerecht erachtet. Je nach Absicht des Unternehmens stellen erworbene Einheiten an Kryptowährungen (erworben) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens dar.

Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB ist das Hinzufügen neuer Bilanz-posten zulässig, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Somit könnten bestimmte, weitestgehend anerkannte und hochliquide Kryptowährungen in einem geson-derten Bilanzposten ausgewiesen werden.

10 Die IFRS-Anhangcheckliste von EY ist unter https://www.ey.com/de/de/issues/ifrs/issues_gl_ifrs_nav_publications-de abrufbar.

11 Siehe IAS 1.30A.

12 Vergleiche hierzu beispielhaft Gerlach/Oser, Ausgewählte Aspekte zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Kryptowährungen, *Der Betrieb* Nr. 26 (29. Juni 2018), S. 1541-1547.